

**Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule**

in der Fassung vom 17. November 2022

Die Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden und Blaubeuren sowie die Gemeinden Blaustein, Berghülen, Illerkirchberg, Staig, Schnürpflingen, Illerrieden und Dornstadt schließen sich auf der Grundlage des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Vereinbarungen vom 28. September / 07. Oktober 1965 (GBl. Baden-Württemberg 1965 Nr. 21, Seite 303; Bayerisches Gesetz und Verordnungsblatt 1965 Nr. 17, Seite 346) und mit Genehmigung der Innenministerien der vertragsschließenden Länder zu dem

**Zweckverband "Klärwerk Steinhäule" mit dem Sitz in Ulm**

zusammen und geben dem Verband die nachfolgende Satzung:

**I. Bildung, Aufgaben und Grundlagen des Zweckverbandes****§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Entstehung des Zweckverbandes**

(1) Die Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden, Blaubeuren und Blaustein sowie die Gemeinden Berghülen, Illerkirchberg, Staig, Schnürpflingen, Illerrieden, Dornstadt und Merklingen bilden den Zweckverband „Klärwerk Steinhäule“ mit Sitz in Ulm (Verband).

(2) Der Verband entsteht am 01. Januar 1984, es sei denn, dass die Genehmigung der Verbandssatzung und die Verbandssatzung selbst zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht werden. In diesem Fall entsteht der Verband am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung (§ 8 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die kommunale Zusammenarbeit).

**§ 2 Aufgaben des Verbandes**

(1) Der Verband ist Träger des Klärwerks Steinhäule auf der Gemarkung Pfuhl der Stadt Neu-Ulm (Klärwerk).

(2) Der Verband hat die Aufgabe, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Entscheidungen das dem Klärwerk aus dem Einzugsgebiet (§ 20) zugeleitete Abwasser zu behandeln und die dabei anfallenden Abfallstoffe der Beseitigung oder Verwertung zuzuführen. Der Verband kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Der Verband kann im Rahmen seiner freien Kapazitäten zur besseren Auslastung der bestehenden Anlagen Klärschlamm Dritter behandeln (verwerten und beseitigen).

(4) Der Verband kann Mitglied eines Zweckverbandes sein, der die Aufgabe hat, Klärschlamm aus der Behandlung von Abwasser zu entsorgen.

### **§ 3 Übernahme des Klärwerks**

(1) Der Verband wird das Klärwerk aus dem Vermögen der Städte Ulm und Neu-Ulm in sein Vermögen übernehmen. Zum Klärwerk gehört auch der gemeinsame Ulm/Neu-Ulmer Hauptsammler ab der Vereinigung der Ulmer und Neu-Ulmer Zuleitungskanäle bei Fluss-km 5 + 400, einschließlich des Vereinigungsbauwerkes, des Regenüberlaufbauwerkes sowie des Regenüberlaufkanals.

(2) Über die nach Absatz 1 in das Vermögen des Verbandes zu überführenden Gegenstände erstellen die Städte Ulm und Neu-Ulm ein Verzeichnis und legen es dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vor.

(3) Der Verband übernimmt die Vermögensgegenstände zu dem auf 01. Januar 1984 festgestellten, um die Baukostenbeiträge Dritter, nicht aber um die Beihilfen der Länder gekürzten Restbuchwert (Übernahmepreis).

(4) Die erstmalige Eigenvermögensumlage bringen die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Abwassermengen nach näherer Berechnung in der Anlage 1 auf. Für spätere Eigenvermögensumlagen gilt § 17.

## **II. Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes**

### **§ 4 Verfassung und Organe des Verbandes**

(1) Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, die Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuches (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB) Anwendung.

(2) Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende.

(3) Der Verband hat eine Geschäftsleitung nach Maßgabe des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Baden-Württemberg.

### **§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt über

1. die Änderung dieser Satzung sowie den Erlass, die Änderung und die Aufhebung sonstiger Satzungen,

2. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie über die Festlegung der Aufnahmebedingungen,
3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - a) die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
5. die Festsetzung der Verbandsumlagen,
6. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 150.000 €,
7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 250.000 €,
  - a) den Abschluss von grenzüberschreitenden Lease Transaktionen  
gem. § 19 a,
8. die Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen, wenn die Ausgaben im Einzelfall den Wert von 2,5 Millionen € übersteigen,
9. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Wert von mehr als 100.000 €,
10. die Regelung der Rechnungsprüfung, insbesondere die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Geschäftsleitung,
12. die Auflösung des Verbandes,
13. die Mitgliedschaft des Verbandes in einem anderen Zweckverband,
14. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter des Verbandes in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, dessen Mitglied der Verband ist,
15. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind.

## **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrechte**

- (1) Die Verbandsversammlung hat 31 Mitglieder, ab dem 1. Januar 2019 besteht sie aus 32 Mitgliedern. Ihr gehören an
- die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 9)
  - je 2 weitere Vertreter der Städte Ulm, Neu-Ulm, Senden und Blaustein sowie der Gemeinden Staig und Dornstadt
  - je 1 Vertreter der Stadt Blaubeuren sowie der Gemeinden Berghülen, Illerkirchberg, Schnürpflingen, Illerrieden und ab dem 01. Januar 2019 zuzüglich Merklingen.

Für jedes Mitglied ist 1 Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung endet
- bei den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt

- bei Mitgliedern, die dem Gemeinderat bzw. Stadtrat des Verbandsmitglieds angehören, mit dem Ausscheiden aus diesem Ehrenamt oder wenn das Verbandsmitglied die Entsendung widerruft und ein anderes Mitglied benennt
- bei den übrigen Mitgliedern, wenn das Verbandsmitglied die Entsendung widerruft und ein anderes Mitglied benennt.

(3) Die Verbandsversammlung hat zusammen 200 Stimmen. Davon entfallen auf die

Stadt Ulm	100 Stimmen
Stadt Neu-Ulm	50 Stimmen
Stadt Senden	18 Stimmen
Stadt Blaustein	13 Stimmen
Gemeinde Dornstadt	8 Stimmen
Gemeinde Illerkirchberg	4 Stimmen
Gemeinde Staig	3 Stimmen
Gemeinde Berghülen	1 Stimme
Gemeinde Schnürpflingen	1 Stimme
Stadt Blaubeuren	1 Stimme
Gemeinde Illerrieden	1 Stimme.

Ab dem 1. Januar 2019 entfallen auf die

Stadt Ulm	100 Stimmen
Stadt Neu-Ulm	50 Stimmen
Stadt Senden	18 Stimmen
Stadt Blaustein	13 Stimmen
Gemeinde Dornstadt	7 Stimmen
Gemeinde Illerkirchberg	4 Stimmen
Gemeinde Staig	3 Stimmen
Gemeinde Berghülen	1 Stimme
Gemeinde Schnürpflingen	1 Stimme
Stadt Blaubeuren	1 Stimme
Gemeinde Illerrieden	1 Stimme
Gemeinde Merklingen	1 Stimme.

Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

## **§ 7 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein; in dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch min-

destens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, fordert.

(2) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sinngemäß, soweit das Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung beiziehen.

(4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Den Bürgern der Verbandsgemeinden ist gestattet, in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen Einsicht zu nehmen.

### **§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung zugewiesen sind. Angelegenheiten, über die nach § 5 die Verbandsversammlung zu beschließen hat, berät der Verwaltungsrat vor, wenn die Vorberatung von der Verbandsversammlung oder vom Verwaltungsrat gefordert wird.

(2) Der Verwaltungsrat kann für einzelne Gegenstände Ausschüsse zur Vorberatung seiner Beschlüsse bilden.

### **§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Davon entsenden

Ulm	7 Mitglieder
Neu-Ulm	3 Mitglieder
Senden	1 Mitglied
Blaustein	1 Mitglied
Dornstadt	1 Mitglied
Staig	1 Mitglied.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören der jeweilige gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds an sowie - wenn das Verbandsmitglied mehr als 1 Sitz im Verwaltungsrat zu besetzen hat - weitere Mitglieder, die vom Gemeinderat bzw. Stadtrat des Verbandsmitglieds entsandt werden. Der gesetzliche Vertreter des Verbandsmitglieds wird im Verhinderungsfalle von seinem allgemeinen Stellvertreter oder von einem beauftragten Bediensteten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg bzw. Art. 39 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung vertreten. Für die übrigen Mitglieder sind jeweils zwei Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Für die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Verbandsvorsitzende. Seine Stellvertreter sind die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.

(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat 1 Stimme.

### **§ 10 Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, beantragt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrats.

### **§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband, soweit nicht die Geschäftsleitung vertretungsbefugt ist. Der Verbandsvorsitzende bereitet unbeschadet der Aufgaben der Geschäftsleitung die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und vollzieht sie, soweit er sich dies vorbehalten hat.

(2) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung, den Verwaltungsrat und die Ausschüsse über alle wichtigen, den Verband und das Klärwerk betreffenden Angelegenheiten. § 43 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg finden sinngemäße Anwendung.

(4) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg über den Bürgermeister entsprechend.

### **§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Gewählt ist, wer mindestens 150 Stimmen erhält.

(3) Das Amt des Vorsitzenden und der Stellvertreter endet mit dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. In diesem Falle wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter.

### **§ 13 Geschäftsleitung**

(1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die von der Verbandsversammlung bestellt werden. Die Geschäftsführer werden von der Stadt Ulm unter Abschluss von Verwaltungsleiheverträgen gegen Kostenersatz gestellt.

(2) Die Geschäftsleitung führt die Verbandsgeschäfte, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:

1. Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
2. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen.
3. Kreditaufnahmen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.
4. Ausführungen von Vorhaben des genehmigten Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen im Einzelfall bis zu 500.000 €.
5. Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen der Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen im Einzelfall: unbegrenzt.
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 100.000 €; § 15 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes bleibt unberührt.
7. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 50.000 € nicht übersteigt.
8. Niederschlagung und Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes, Verzicht auf solche Ansprüche sowie Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder der Wert 10.000 € nicht übersteigt.
9. Stundung von Forderungen des Verbandes bis zu 125.000 €.
10. Einstellungen und Entlassungen der beim Verband beschäftigten Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Mitarbeiter sowie die Festsetzung der Vergütung, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(3) Die Geschäftsleitung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Zweckverband Klärwerk Steinhäule, Geschäftsleitung". Hat der Verband mehr als einen Geschäftsführer, so wird er durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten.

(4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat ihm insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(5) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so regelt der Verbandsvorsitzende durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung.

(7) Hat der Verband mehrere Geschäftsführer, entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Verbandsvorsitzende.

#### **§ 14 Geschäfts- und Betriebsführung**

(1) Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte können unter Abschluss von Verwaltungsleiheverträgen weitere Bedienstete der Stadt Ulm eingesetzt werden.

(2) Für die Bedienung der Betriebsanlagen des Klärwerks kann der Verband eigenes Personal beschäftigen. In diesem Falle wird er die von der Stadt Ulm für diese Aufgaben eingesetzten Arbeiter und Angestellten in seinen Dienst übernehmen.

#### **§ 15 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Satzung. In ihr kann bestimmt werden, dass auch der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter Aufwandsentschädigungen erhalten.

### **III. Wirtschaftsführung**

#### **§ 15 a Wirtschaftsjahr, Stammkapital, Rechnungswesen**

(1) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

#### **§ 16 Umlagen**

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der Verband nach näherer Maßgabe des Wirtschaftsplans folgende Umlagen:

1. Eine Eigenvermögensumlage (§ 17),
2. eine Umlage zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans (§ 18).

#### **§ 17 Eigenvermögensumlage**

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen erhebt der Verband bei seinen Mitgliedern eine Eigenvermögensumlage, soweit die Ausgaben nicht aus Abschreibungen, Zuschüssen, Krediten und sonstigen Einnahmen des Liquiditätsplans für Investitionsmaßnahmen gedeckt werden.



(2) Die Umlage wird von den Mitgliedern im Verhältnis der Abwassermengen aufgebracht, die dem Klärwerk zugeleitet werden

1. aus Gebieten, die zum Zeitpunkt der Festsetzung der Umlage an das Klärwerk angeschlossen sind
2. aus erschlossenen Gebieten, die nach der wasserwirtschaftlichen Planung darüber hinaus künftig angeschlossen werden sollen.

Als Abwassermenge gilt die Menge des abwassergebührenpflichtigen Frischwassers, die in den nach Satz 1 angeschlossenen bzw. anzuschließenden Gebieten in dem der Ausgabe vorausgegangenem Haushaltsjahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen an Verbraucher abgegeben wurde.

(3) Vor der Verteilung nach Absatz 2 werden die Teile des Investitionsaufwandes abgesetzt, die Fremdwassereinleitungen zuzurechnen sind, die über den Höchstwert nach § 20 Abs. 5 hinausgehen. Sie sind bei der Berechnung der Eigenvermögensumlage jenen Mitgliedern zuzurechnen, aus deren Gebiet das Fremdwasser dem Klärwerk zugeleitet wird; § 18 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Verursacht die Ermittlung der Fremdwassereinleitungen und ihres Umfangs erheblichen Aufwand, kann die Verbandsversammlung bei der Feststellung des Wirtschaftsplans von der Anwendung des Sätze 1 und 2 absehen.

(4) Wird bei einem Ausbau oder bei einer Erweiterung des Klärwerks die Investition aus Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich danach der Verteilungsmaßstab nach Abs. 2 als offenbar unbillig, dann ist durch zusätzliche Beitragsleistungen dieser Verbandsmitglieder ein billiger Ausgleich herbeizuführen.

### **§ 18 Umlage zur Deckung der Aufwendungen des Erfolgsplans**

(1) Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen werden durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder gedeckt. Zu den Aufwendungen gehören auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

(2) Die Umlage wird im Verhältnis der Abwassermengen auf die Verbandsmitglieder verteilt. Als Abwasser gilt das in dem abzurechnenden Jahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen abgegebene Frischwasser, soweit es der Gebühr für die Benutzung des Klärwerks unterliegt.

(3) Überschreitet das eingeleitete Abwasser die in § 21 Abs. 1 festgelegten Schwellenwerte (starkverschmutztes Abwasser), so erhöht sich die anzurechnende Abwassermenge entsprechend der stärkeren Verschmutzung wie folgt:

$$Q_s = Q_a + Q_a * \left\{ \left\{ \frac{CSB - 1.100}{1.100} \right\} * 0,6 + \left\{ \frac{N^* - 100}{100} \right\} * 0,15 + \left\{ \frac{P^* - 20}{20} \right\} * 0,07 \right\}$$

-  $Q_s$  erhöhte Abwassermenge in  $m^3$  durch stärkere Verschmutzung

-  $Q_a$  jährlich zugeführte Abwassermenge in  $m^3$

- CSB, N\*, P\* jeweils in mg/l
- $N^* = N_{ges} - CSB/40$  mit  $(N^* - 100) > 0$ ;  $N_{ges}$  in mg/l
- $P^* = P_{ges} - CSB/60$  mit  $(P^* - 20) > 0$ ;  $P_{ges}$  in mg/l.

Sofern im betrieblichen Abwasser ein günstiges Verhältnis von CSB : N : P vorliegt, sind reduzierte Starkverschmutzerzuschläge für N und P bei Anwendung der oben genannten Formel entsprechend berücksichtigt, da der CSB eine Bindung von N und P im Schlamm bewirkt (Eliminierung von  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  durch Inkorporation in den Überschussschlamm) und deshalb P nicht mehr gefällt und N nicht mehr nitrifiziert bzw. denitrifiziert werden müssen.

Die Regelung nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn  $Q_s - Q_a < 15.000$  beträgt.

(4) Bei Einhaltung der Benutzungsordnung (§ 22) kann der Verband Starkverschmutzerzuschläge zurückerstatten, wenn hierdurch ein Mehraufwand für die Abwasserreinigung vermieden wird. Die dadurch reduzierten Starkverschmutzerzuschläge werden nach Feststellung des Rechnungsergebnisses dem Verbandsmitglied mitgeteilt und verursachergenau abgerechnet. Das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die von ihrem Gebührenpflichtigen zuviel erhobenen Starkverschmutzerzuschläge diesem zurückzuerstatten.

(5) Für Fremdwasser, das über den Höchstwert nach § 20 Absatz 5 hinaus aus dem Gebiet eines Verbandsmitglieds dem Klärwerk zugeleitet wird, trägt dieses Mitglied die zurechenbaren Betriebskosten allein.

## **§ 19 Zahlungen**

Auf die Umlagen nach den §§ 17 und 18 erhebt der Verband Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden angefordert

- auf die Eigenvermögensumlage (§ 17) nach Bedarf
- auf die Umlage zum Erfolgsplan (§ 18) jeweils auf Beginn des Kalendervierteljahres mit je einem Viertel des im Erfolgsplan veranschlagten Umlagebetrages.

## **§ 19 a Besondere Finanzierungsmöglichkeiten**

Der Verband ist zum Abschluss von grenzüberschreitenden Lease Transaktionen berechtigt.

## **IV. Menge und Beschaffenheit des Abwassers, Betrieb des Klärwerks, Beseitigung des Klärschlammes**

### **§ 20 Einzugsgebiet, Belastungswerte**

(1) Das Klärwerk ist in seiner Größe und Leistungsfähigkeit ausgelegt

1. auf das in der beiliegenden Übersichtskarte dargestellte Einzugsgebiet (bis 31. Dezember 2018: Anlage 2 und ab 01. Januar 2019: Anlage 3)

2. auf die folgenden Belastungswerte:

	Prognose 1990		
	Einwohner und Einwohnergleich- werte (E + EGW)	Tägl. Abwasser- menge als Trockenwetter- abfluss in m <sup>3</sup>	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5) kg/Tag
Ulm	183.636	45.909	8.815
Neu-Ulm	91.990	22.998	4.416
Senden	31.429	7.857	1.509
Dornstadt	18.000	4.500	864
Blaustein	17.805	4.451	855
Illerkirchberg	4.794	1.198	230
Staig	3.379	845	162
Berghülen	2.256	564	108
Asch (Stadt Blaubeuren)	1.402	350	67
Dorndorf (Gemeinde Illerrieden)	732	183	35
Schnürpflingen (mit Ammerstetten und Beuren)	1.444	486	94
	356.867	89.341	17.155

3. auf die ab 01. Januar 2019 geltenden folgenden Belastungswerte:

	Einwohner und Einwohnergleich- werte (E + EGW)	Tägl. Abwasser- menge als Trockenwetter- abfluss in m <sup>3</sup>	Biochemischer Sauerstoffbe- darf (BSB5) kg/Tag	Abfluss, Max. l/s
Ulm	224.614	45.909	8.815	1.280
Neu-Ulm	112.517	22.998	4.416	641
Senden	38.442	7.857	1.509	219
Dornstadt	22.017	4.500	864	125
Blaustein	21.778	4.451	855	124
Illerkirchberg	5.864	1.198	230	33
Staig	4.133	845	162	24
Merklingen	3.500	715	137	20
Berghülen	2.759	564	108	16
Asch (Stadt Blau- beuren)	1.715	350	67	10
Dorndorf (Ge- meinde Illerrieden)	895	183	35	5
Schnürpflingen (mit Ammerstetten und Beuren)	1.766	486	94	14
	440.000	90.056	17.292	2.510

(2) Über das Einzugsgebiet nach Abs. 1 Nr. 1 hinaus darf Abwasser aus weiteren Orten nur mit Zustimmung des Verbandes dem Klärwerk zugeleitet werden. Klärschlamm Dritter darf gemäß § 2 Abs. 3 behandelt werden.

(3) Jedes Verbandsmitglied zeigt dem Verband unverzüglich Umstände und Entwicklungen an, die zur Folge haben werden oder haben können, dass einer oder mehrere der in Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 angegebenen Belastungswerte überschritten wird.

Ist zu erwarten, dass durch die Überschreitung der Belastungswerte das Klärwerk überlastet oder sonst in seiner Wirkungsweise gestört wird, so kann der Verband der Überschreitung widersprechen oder statt dessen verlangen, dass das Verbandsmitglied Vorkehrungen trifft, die die Überschreitung der Belastungswerte ausgleichen oder negative Folgen auf das Klärwerk vermeiden.

(4) Das Verbandsmitglied hat durch geeignete Maßnahmen die aus seinem Bereich dem Klärwerk zufließende Abwassermenge auf das Zweifache des Trockenwetterabflusses zu begrenzen.

(5) Aufgrund der vorliegenden Messergebnisse wird die Verbandsversammlung einen Höchstwert für den Fremdwasseranteil (Fremdwasser ist Grundwasser, das in die Abwasserkanäle eindringt oder eingeleitet wird) in dem Abwasser festsetzen, das aus dem Gebiet der Verbandsmitglieder dem Klärwerk zugeleitet wird.

## **§ 21 Beschaffenheit des Abwassers**

(1) Das Klärwerk ist bestimmt zur Aufnahme des häuslichen Abwassers sowie solcher Abwässer, die nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zusammen mit häuslichen Abwässern gesammelt und behandelt werden können. Maßgebend sind die in Baden-Württemberg als anerkannte Regeln der Abwassertechnik eingeführten Einleitungsstandards. Als stark verschmutzt gilt Abwasser, wenn mindestens eine der mittleren Konzentrationen der nachstehenden Abwasserinhaltsstoffe die folgenden Schwellenwerte überschreitet:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.100 mg/l
- Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	100 mg/l
- Phosphor gesamt (P <sub>ges</sub> )	20 mg/l

(2) Die Verbandsmitglieder werden in ihren Ortssatzungen Abwasser, das den Anforderungen nach Absatz 1 nicht entspricht, von der Einleitung in die Ortskanalisation ausschließen oder die Einleitung davon abhängig machen, dass das Abwasser vorher nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt wird.

(3) Der Verband ist ermächtigt, in Absprache mit dem Verbandsmitglied Abwasserproben aus der Kanalisation des Verbandsmitglieds zu entnehmen und sie untersuchen zu lassen. Darüber hinaus ist der Verband ermächtigt, im Auftrag und Namen des Verbandsmitglieds auf Grund der dem Mitglied in der örtlichen Satzung eingeräumten Befugnis bei den Benutzern der Ortskanalisation Abwasserproben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen. Die Kosten trägt der Verband, soweit nicht Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.

## **§ 22 Benutzungsordnung**

Im Interesse der zuverlässigen Funktion, der günstigen Auslastung und des wirtschaftlichen Betriebs des Klärwerks erlässt der Verband eine Benutzungsordnung. In ihr kann den Verbandsmitgliedern insbesondere auferlegt werden,

1. ihre Abwasseranlagen auf eigene Kosten an eine zentrale Ablaufsteuerung anzuschließen, die einen kontinuierlichen Zufluss des Abwassers gewährleistet (§ 20 Abs. 4),
2. die Einleitung von Grundwasser nur unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen.

### **§ 23 Beseitigung des Klärschlammes**

Unbeschadet der Regelungen des gesetzlichen Abfallrechts werden die Verbandsmitglieder den Verband bei der Beseitigung von Rückständen aus der Abwasserbehandlung, insbesondere bei der Beseitigung des Klärschlammes, soweit erforderlich, unterstützen. Insbesondere werden sie die Mitbenutzung ihrer Abfallbeseitigungsanlagen gegen Kostenersatz gestatten, soweit diese für die Aufnahme der in Satz 1 bezeichneten Rückstände geeignet sind.

Verfügt das Verbandsmitglied selbst nicht über eine geeignete Abfallbeseitigungsanlage, dann wird es für die Rückstände aus dem ihm zuzurechnenden Abwasser (§ 20 Abs. 1) beim zuständigen Träger der Abfallbeseitigung einen entsprechenden Anteil an der Kapazität der Anlage als eigenen Bedarf geltend machen.

## **V. Änderung der Verbandssatzung, öffentliche Bekanntmachungen, Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Verbands**

### **§ 24 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen in der Verbandsversammlung geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Mehrheit der Verbandsmitglieder der Änderung widerspricht. Unberührt bleibt die abweichende Regelung in § 26.

### **§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Zweckverbandes [www.zvk-s.de](http://www.zvk-s.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können bei der Geschäftsführung des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule, Wichernstraße 10, 89073 Ulm von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

## **§ 26 Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern**

(1) Die Versammlung kann die Aufnahme weiterer Vereinsmitglieder beschließen. § 24 findet Anwendung.

(2) Das Ausscheiden eines Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des ausscheidenden Vereinsmitglieds. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes. Einen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder auf eine Abfindung für seinen Beitrag zum Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied nicht.

## **§ 27 Auflösung des Zweckverbandes, Änderung der Rechtsform**

(1) Die Versammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluss wird unwirksam, wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder der Auflösung widerspricht.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Verband aufgelöst werden soll, um die Trägerschaft am Klärwerk in eine andere Rechtsform zu überführen.

(2) Soweit Vermögen und Verbindlichkeiten des Zweckverbandes nach der Auflösung nicht von einem künftigen Träger übernommen werden, wird das Vereinsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach ihren Beiträgen zum Eigenvermögen des Verbandes (§§ 3 und 17) aufgeteilt. Dasselbe gilt für die Verbindlichkeiten, wenn diese das Vermögen übersteigen.

(3) Für Verpflichtungen des Zweckverbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Auflösung hinauswirken, bleiben die Vereinsmitglieder Gesamtschuldner.

**Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule**

Anteile der Verbandsmitglieder an der Eigenvermögensumlage gem. § 3 Absatz 4 der Verbandssatzung:

Gemeinde	m <sup>3</sup>	% der Gesamtmenge
Ulm	9.206.942	61,63
Neu-Ulm	3.836.733	25,68
Senden	937.714	6,28
Blaustein	600.795	4,02
Illerkirchberg	126.947	0,85
Staig	120.047	0,80
Berghülen	63.035	0,42
Blaubeuren (Asch)	23.337	0,16
Illerrieden (Dorndorf)	18.850	0,13
Schnürpflingen (Ammerstetten)	5.286	0,03
zusammen	14.939.686	100,00

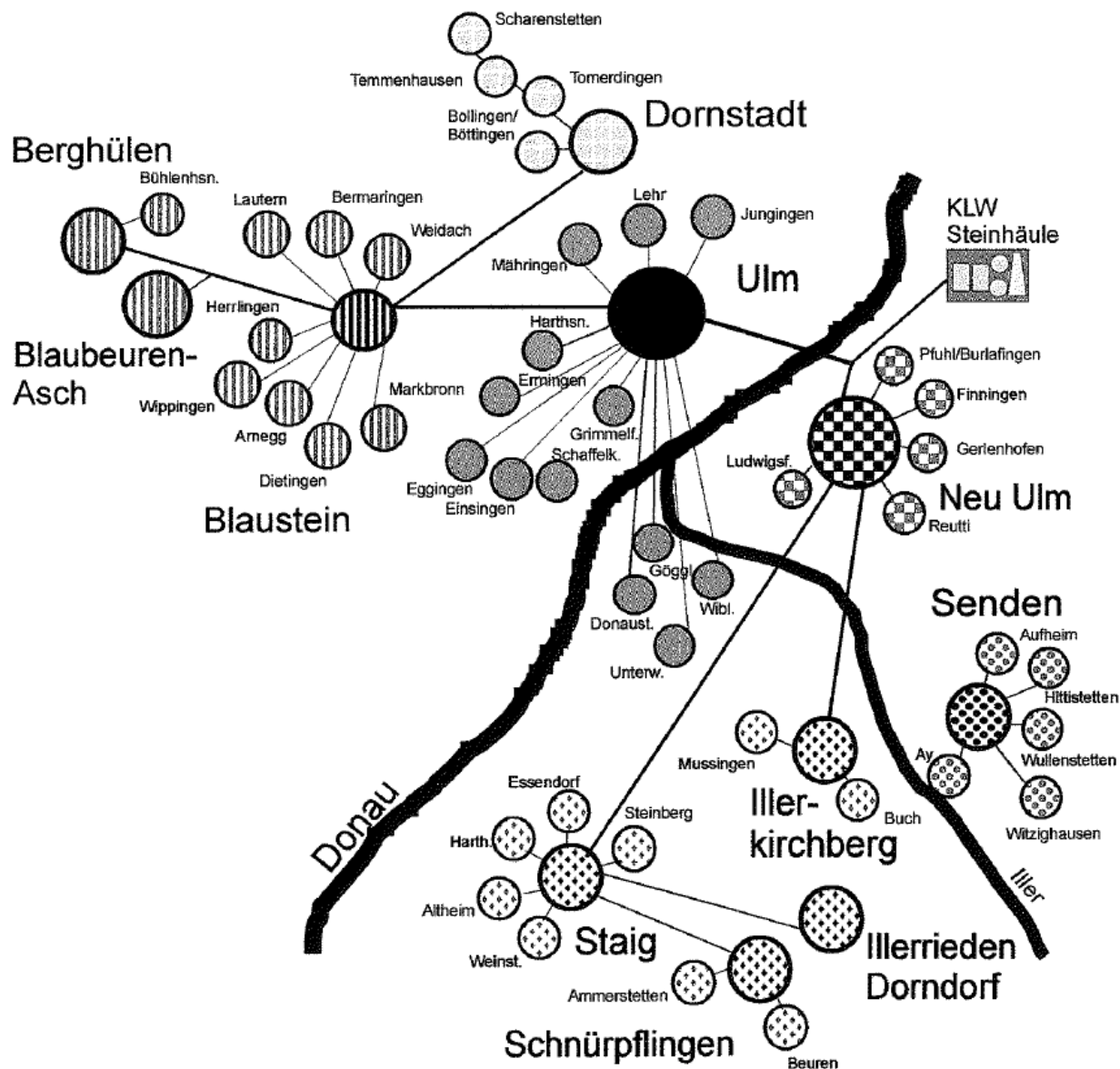
**Anmerkung:**

Die Satzung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Erlass vom 01. Februar 1984, Az. 12-5/5109 B 1 ZW „Klärwerk Steinhäule“, gemäß § 7 Abs. 1 i. V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.



Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule

Einzugsgebiet des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule ab Januar 2001:



Aufgestellt: Ulm, 7. November 1997  
Zweckverband Klärwerk Steinhäule  
Verbandsverwaltung

Anlage 3 zu § 20 Abs. 1 Verbandssatzung des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule

Einzugsgebiet des Zweckverbands Klärwerk Steinhäule ab Januar 2019

